

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 51/52 (1908)
Heft: 5

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schreibung ist nämlich auf Seite 47 in Figur 6 ein Diagramm mitgeteilt, aus dem sich für die maximale Bremswirkung, nämlich diejenige bei Stillstand, ein Moment von 90 *mkg* bei 750 *Amp.* ergibt, während an anderer Stelle gesagt wird, das normale Moment betrage 115 *mkg* bei 130 *Amp.* Wenn nun auch durch Einschaltung vom Rotorwiderstand für ein bestimmtes Drehmoment der Bremsstrom, insbesondere auch bei Stillstand, reduziert und das Maximalmoment von der motorischen nach der generatorischen Seite hin verschoben werden kann, so bemerkt doch die genannte Beschreibung: «Immerhin ist die Schaltung infolge des sehr bedeutenden Energie-Umsatzes «in den Regulierwiderständen nur als eine vorübergehende Notschaltung «anzuwenden.» Ich habe hierzu nur noch zu bemerken, dass nach meiner Ansicht der Versuch überhaupt nur dank der reichen Dimensionierung der Motoren gelungen sein dürfte, denn nach den Dimensionsangaben der Veröffentlichung wurde für die Einheit des maximalen Drehmoments, das sich aus dem Diagramm zu 360 *mkg* ergibt, ein aktives Motorvolumen von fast 200 *cm*³ aufgewendet, während nach den, auf theoretische Ueberlegung gestützten und an Hand der Nachrechnung zahlreicher neuer und guter Drehstrommotoren verschiedener Provenienz geprüften Angaben auf Seite 156, Band L meiner frühern Arbeit für moderne Verhältnisse bei grössern Motoren dieses Volumen nur etwa 100 *cm*³ beträgt. Damit soll nun durchaus nicht etwa behauptet werden, dass die reiche Dimensionierung der Jungfraubahnmotoren für die damalige Zeit und mit Rücksicht auf die wichtigen und wertvollen Neuerungen unangebracht gewesen wäre.

Bei diesem Anlass möchte ich auch die Berichtigung der in der Mitte der ersten Spalte von Seite 35 lfd. Bandes infolge Versehens irrthümlichen Schreibweise $\sigma = 0,05 =$ Schlüpfung vornehmen; wie die Leser der Bauzeitung schon aus dem Hinweis auf den frühern Artikel erschen haben werden, soll es richtiger $\sigma = 0,05 =$ Streuung heissen.

Zürich, den 22. Juli 1908.

W. Kummer»

Redaktion: A. JEGHER, DR. C. H. BAER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protokoll der X. Sitzung im Wintersemester 1907/08,

Mittwoch den 18. März 1908, auf der Schmidstube.

Vorsitzender: Herr Prof. C. Zwoiky.

Anwesend: 42 Mitglieder und Gäste.

Das Protokoll der vorletzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

In den Verein wurde aufgenommen: Herr Maschinen-Ingenieur J. J. Dübendorfer in Baden.

Der Vorsitzende nimmt zu Händen des Vereins mit Freuden von der inzwischen erfolgten Annahme der Stadtzürcherischen Hochschulvorlage Notiz und hofft, das gleiche Schicksal werde der bezüglichen kantonalen Vorlage zu Teil. Er macht sodann bekannt, dass eine XI. Sitzung vorgesehen sei, für die ein weiterer Vortrag angemeldet ist und in der die Besprechung des aktuellen Themas: «Neue Quartier-Anlagen Zürichs» als wünschenswert erscheine. Anmeldung für Vorträge oder Anregungen für das nächste Vereinsjahr mögen über die Sommermonate an das Vereins-Präsidium gerichtet werden.

Diesen Sommer soll in Paris ein Kongress für Strassenbau stattfinden, zu dem eine Einladung vorliegt.

Nachdem die erschienenen Gäste durch den Vorsitzenden begrüsst und willkommen geheissen, erhält Herr Architekt Brennwald das Wort für den Vortrag über das *Zürcherische Baugesetz* und seine Auslegung.

In klarer Weise und an Hand eines übersichtlichen Planmaterials mit typischen Beispielen aus der Praxis weist der Sprecher nach kurzen, geschichtlichem Rückblick auf die verschiedenen Mängel unseres Baugesetzes hin. Ein ausführliches, wenn auch nicht in allen Teilen richtiges Referat hierüber, sowie über die sich anschliessende Diskussion enthält No. 79 der «Neuen Zürcher Zeitung». Uebelstände zeitigen namentlich die § 55 bis 59, die den Abstand der Gebäude von der Grenze und unter sich behandeln. Schon die Art, wie diese Abstände gemessen werden, ist zu wenig präzisiert, kann zu verschiedenartig aufgefasst werden und lässt Härten und Abnormitäten zu. § 62 regelt die Gebäudehöhen; auch hier führt wiederum die Art, wie die Höhe gemessen werden soll, zu Meinungsverschiedenheiten.

Der Wechsel im Amt der zuständigen Behörde kann einschneidende Aenderungen in der Auslegung dieser §§ bringen; die Architekten haben ihre Pläne den jeweiligen Auffassungen der amtierenden Stelle unterzuordnen, wenn sie Zeit und Geld für langweilige Rekurse sparen wollen.

§ 94 schreibt vor: Gänge im Innern der Gebäude müssen hell sein, gut gelüftet werden können. Die Anwendung dieses § führt auch vielfach zu Härten. Bestimmte Normen, z. B. über die «Quantität des Hellseins»,

werden schwerlich aufgestellt werden können; man ist wiederum ganz von der Auffassung der zuständigen Behörde, bzw. der ausübenden Beamten, abhängig.

Das Baugesetz sollte den Bauenden grösste Freiheit gestatten innerhalb der durch das öffentliche Wohl gezogenen Grenzen; bei der Anwendung und Auslegung namentlich solch fraglicher Punkte sollten neben den öffentlichen Interessen auch die privaten Interessen in ausreichendem und gleich gerechtem Masse geschützt werden.

Der Vortragende schlägt dem Verein folgende Resolution zur Annahme vor:

«In Erwägung, dass es noch Jahre dauern wird, bis ein neues Baugesetz in Kraft treten kann, dass ferner viele §§ des jetzigen Baugesetzes ungenügend und zu wenig klar gefasst sind, und eine verschiedene Auslegung zulassen, ersucht der Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein den Stadtrat und Regierungsrat, sie möchten gemeinsam für die lückenhaften §§ Normen aufstellen und Wegleitung für deren Handhabung geben, damit neben den öffentlichen Interessen auch die privaten in ausreichendem Masse geschützt werden können und nach Möglichkeit die langwierigen Rekurse vermieden werden. Der Ingenieur- und Architekten-Verein spricht den Wunsch aus, er möchte zur Mitarbeit in dieser wichtigen fachmännischen Angelegenheit eingeladen werden.»

Der Vorsitzende dankt Herrn Architekt Brennwald für seine interessanten Ausführungen und eröffnet die Diskussion über dieses Thema.

Herr Architekt O. Pflughard will, ohne weitere Beispiele den vom Vortragenden bereits erwähnten beizufügen, konstatieren, dass Uebelstände vorhanden, dass die Ausübung des Gesetzes mit der Person des ausübenden Beamten wechselt, und Normen für die Handhabung des Gesetzes im Sinne der Anregung des Referenten erwünscht wären. Die Aufstellung solch allgemein befriedigender Normen wird aber Schwierigkeiten bereiten und er empfiehlt eventuell statt dessen, die massgebenden Entscheide der städtischen und kantonalen Baubehörde mögen an geeigneter Stelle, vielleicht in einer Beilage der Bauzeitung, zu Händen der Architekten veröffentlicht werden. Damit könnte manchem Kollegen viel unnützer Zeitaufwand erspart werden. Sodann empfiehlt er für ein revidiertes Baugesetz die Aufnahme der Bedingung, dass nach einem gewissen Zeitraum das Gesetz wieder revidiert werden müsse. Er glaubt auch, dass manche Unzukömmlichkeiten in der Anwendung des Baugesetzes durch die Anlage der Quartierpläne und des Strassennetzes gezeitigt werden. Wenn durch die im spitzen Winkel zusammenssenden Strassen Unmöglichkeiten entstehen, so soll man eben die Quartierpläne anders gestalten. Um diesem Bestreben mehr Rückhalt zu verschaffen, sollte am Polytechnikum ein Lehrstuhl für Städtebau geschaffen werden.

Herr Stadtrat Wyss, Bauvorstand der Stadt Zürich, erklärt, dass wohl alle, die mit dem Baugesetz zu tun haben, anerkennen müssen, dass namentlich die Abstandsbestimmungen im gegenwärtig gültigen Baugesetz unklare Teile enthalten. Er gibt Beispiele, wie das frühere Baugesetz bezügliche Ungerechtigkeiten in noch grösserem Masse zeitigte und betont die Schwierigkeit, ein Gesetz zu machen, das in dieser Beziehung allen gerecht werden kann. Nach jüngstem Entscheide des Regierungsrates sollen in Zukunft, entgegen der bisherigen Praxis, die Grenzabstände keine zwingenden mehr sein, nur noch die Gebäudeabstände.

Betreffs Bemessung der Fensterfläche möge man sich strikte an die Vorschriften halten; wenn in Bezug auf Lüftung und Beleuchtung von Räumen etwas strenger verfahren wird als früher, so entspricht dies dem Zuge der Zeit, und es ist wohl nicht Sache des Architekten-Vereins, in dieser Hinsicht auf Lockerung oder Aufhebung von bestehenden Vorschriften zu drängen.

Die übermässige Ausnützung des Baugrundes nach der Höhe durch Vermehrung der Stockwerke und Erstellung von Flügelbauten und dergleichen steht im Gegensatz mit volkswirtschaftlichen Interessen.

Die von Architekt Brennwald gestellte Resolution will die Behörde festnageln und die Architekten selbst binden; statt einer gewünschten freieren Auffassung der Gesetzes-Paragraphen wird durch die gewünschten Normen die Schablone noch mehr gross gezogen.

Herr Stadtrat Klöti bemerkt u. a., dass die gewünschte Veröffentlichung der Entscheide bereits organisiert sei durch das «Zentralblatt der Stadt- und Gemeindeverwaltungen». Der von Herrn Architekt Pflughard befürworteten bedingten Revision von Gesetzen kann er nicht zustimmen.

Herr Architekt Bischoff spricht an Hand von Beispielen über die verschieden auslegbare Messung der Gebäudehöhe und drückt den Wunsch und die Hoffnung aus, es möchten bald Bestimmungen erlassen werden, wonach in der Stadt Zürich im sechsten Stockwerk ausser Waschküche und Glätzzimmer auch Mägdekammern und etwa noch Geschäftsräume untergebracht werden dürfen.

Herr Professor *Zwicky* glaubt, dass eine bedingte Revision von Gesetzen ebenso angängig sei, wie eine bedingte Erneuerungswahl von Beamten. Eine Professur für Städtebau soll nach dem in Beratung liegenden neuen Reglement am Polytechnikum vorgesehen sein.

Herr Architekt *Pflegard* kann sich mit der Resolution in der vorliegenden Form nicht befreunden; er wünscht keine Nebengesetze, möchte vielmehr nur wissen, wie das Gesetz gehandhabt wird, und empfiehlt deshalb folgende Resolution zur Annahme:

«Der Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein nimmt Kenntnis von manchen Unklarheiten und Mängeln des kantonalen Baugesetzes. Er strebt die baldige Revision des Gesetzes an und ersucht die städtischen und kantonalen Behörden, bis dahin die massgebenden Entscheide in der Auslegung des Baugesetzes an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.»

Nachdem sich Herr Architekt *Brennwald* bereit erklärt hat, seine Resolution zugunsten derjenigen des Herrn *Pflegard* zurückzuziehen, sofern letztere in einer Vorstandsberatung noch einige Modifikationen erhalte, wird Verweisung der Angelegenheit an den Vorstand beschlossen.

Schluss der Sitzung gegen 11 Uhr.

Der Aktuar: *H. W.*

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protokoll der XI. Sitzung im Wintersemester 1907/08,

Donnerstag den 2. April 1908 auf der «Schmidstube».

Vorsitzender: Präsident Prof. *Zwicky*.

Anwesend: 59 Mitglieder und Gäste.

Die beiden Protokolle der Sitzungen vom 4. März und 18. März 1908 werden verlesen und genehmigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der vorgesehene Diskussionsabend über «Neue Quartier-Anlagen Zürichs» vereitelt wurde, indem die nötigen Plan-Unterlagen vom Bauwesen der Stadt Zürich und einem Privat-Interessenten nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Herr Ingenieur *Brandenberger* tritt aus dem Verein aus infolge Wegzugs nach St. Gallen.

Resolution Brennwald: In der letzten Sitzung wurde die Angelegenheit neuerdings an den Vorstand gewiesen. Dieser hat sie in einer Sitzung vom 2. April 1908 behandelt und einstimmig beschlossen, die Resolution *Brennwald* in ihrem ursprünglichen Wortlaut dem Verein zur Annahme zu empfehlen, da der Wortlaut des Antrages von Herrn Architekt *Pflegard* eigentlich nur eine Anregung enthält, die bereits erfüllt ist; die darin gewünschte Veröffentlichung von Entscheiden der Behörde findet bereits statt. Der Vorstand schlägt zugleich der Versammlung die Einsetzung einer ständigen Kommission vor, die sich mit Baugesetzfragen beschäftigen soll, indem sie Berichte der Mitglieder über baugesetzliche Anstände von Fall zu Fall entgegennimmt und an die zuständigen Behörden weiterleitet.

Mit *allen* gegen eine Stimme wird hierauf die Resolution *Brennwald* von der Versammlung angenommen, mit folgendem Wortlaut:

«In Erwägung, dass es noch Jahre dauern wird, bis ein neues Baugesetz in Kraft treten kann, dass ferner viele Paragraphen des jetzigen Baugesetzes ungenügend und zu wenig klar gefasst sind, und verschiedene Auslegung zulassen, ersucht der Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein den Stadtrat und den Regierungsrat, sie möchten gemeinsam für die lückenhaften Paragraphen Normen aufstellen und Wegleitung für deren Handhabung geben, damit neben den öffentlichen Interessen auch die privaten in ausreichendem Masse geschützt werden können und nach Möglichkeit die langwierigen Rekurse vermieden werden. Der Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein spricht den Wunsch aus, er möchte zur Mitarbeit in dieser wichtigen fachmännischen Angelegenheit eingeladen werden.»

Als Mitglieder in die «*Baugesetz-Kommission*» werden vom Verein gewählt die Herren:

Architekt *Brennwald*, Zürich,
Architekt *Pflegard*, Zürich,
Architekt *Zollinger*, Zürich,
Architekt *Zuppinger-Spitzer*, Zürich
und Ingenieur *Luisoni*, Altstetten.

Herr Dr. Ing. *Bertschinger* aus Lenzburg hält hierauf einen Vortrag über

Schiffahrtswege in den Vereinigten Staaten.

In interessanter Weise und an Hand eines ausgezeichneten Anschaulichungs-Materials (Karten, Photographien, Lichtbilder) gibt er der Versammlung einen Einblick in das grosszügig angelegte Wasserstrassen-Netz.

In der rege benützten Diskussion, an welcher sich die Herren Ing. A. Jeger, Prof. Becker, Prof. Hilgard und der Vorsitzende beteiligten, werden Parallelen gezogen zu der in letzter Zeit sehr in Fluss geratenen schweizer. Wasserstrassen-Politik und ihrer Behandlung in den eidgenössischen Räten.

Der Vorsitzende dankt dem Referenten namens der Versammlung für die interessanten Ausführungen.

Schluss der Sitzung 11¹/₄ Uhr.

Der Aktuar: *H. W.*

Gesellschaft ehemaliger Studierender der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht ein tüchtiger *Heizungstechniker*, theoretisch und praktisch gebildet, zur Beaufsichtigung und Kontrolle einer neu auszuführenden Heizungsanlage in der deutschen Schweiz. Dauer der Anstellung etwa sechs Monate, gute Bezahlung. (1569)

Gesucht ein akademisch gebildeter *Ingenieur* als Assistent II. Klasse auf das technische Bureau einer grossen städtischen Wasserversorgung der deutschen Schweiz. Projektarbeiten und Ausführung von Erweiterungsarbeiten der Wasserversorgung. Schriftliche Anmeldung bis spätestens 12. August. (1571)

Auskunft erteilt:

Das Bureau der G. e. P.
Rämistrasse 28, Zürich I.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftstelle	Ort	Gegenstand
3. August	Kantonsbauamt	Bern	Schreiner- und Parkettarbeiten für die Kantonsschule in Pruntrut.
3. >	Kantons-Ingenieur	Basel, Münsterplatz 11	Chaussierungsarbeiten am St. Albanrheinweg in Basel.
3. >	Bureau Utengasse 31	Basel	Erd-, Maurer-, Steinhauerarbeiten, sowie Deckenkonstrukt. z. Schulhausneubau Binningen.
4. >	Hochbaubureau der Rh. B.	Chur	Ausführung von vier Wohnhäusern in Landquart (Gesamtbetrag 130000 Fr.).
4. >	Hochbaubureau der Rh. B.	Chur	Schreiner- und Malerarbeiten für das neue Verwaltungsgebäude.
4. >	Greter, Gemeindeammann	Ebikon (Luzern)	Neuerstellung eines Bachdurchlasses in der Gemeinde Ebikon.
5. >	Pfarramt	Gebenstorf (Aargau)	Reparaturen am reformierten Pfarrhause in Gebenstorf.
5. >	E. Wagner, Architekt	Oberuzwil (St. Gall.)	Malerarbeiten an den Neubauten in der Haslen.
5. >	Oberingen. d. S. B. B., Kr. III	Zürich	Bauarbeiten für den Zwischenperron auf der Station Oerlikon.
5. >	Gemeinde-Ingenieur	Seebach (Zürich)	Korrektion der Seebacherstrasse, Kanalisation und Anlage eines Trottoirs.
5. >	Städtische Bauleitung	Zürich, Herdernstr. 56	Ausführung von Zimmerarbeiten, Böden, Ventilationshüten und Treppenvordächern beim Schlachthausbau.
5. >	Curjel & Moser, Architekten	Zürich	Erd-, Maurer- und Eisenbetonarbeiten zum Neubau des Volkstheaters in Zürich III.
6. >	Kantonales Bauamt	Chur	Bau von 7 km der Samnaunerstrasse (Oberschinkel-Spissermühle, 370000 Fr.).
6. >	W. Brodtbeck, Architekt	Liestal (Baselland)	Bauarbeiten für das Kant. Bank- und Verwaltungsgebäude in Binningen.
8. >	Oberingen. d. S. B. B., Kr. III	Zürich	Abortgebäude und Verlängerung des Perrons der Station Wohlen-Villmergen.
8. >	Oberingen. d. S. B. B., Kr. III	Zürich	Wiederherstellung des abgebrannten Güterschuppens auf der Station Sühr.
9. >	Eidg. Zeughaus	Seewen-Schwyz	Bauarbeiten zu einem Sackmagazin in Seewen-Schwyz.
10. >	Oberingen. d. S. B. B., Kr. II	Basel, Leimenstr. 2	Erstellung neuer Auflager auf den Pfeilern der Birsbrücke bei St. Jakob.
10. >	Hochbaubureau	Weesen (St. Gallen)	Spengler- und Dachdeckerarbeiten für zwei Schaltstationen und Wärterwohnhäuser.
10. >	Bloesch, Schwab & Co.	Bözingen (Bern)	Zimmerarbeiten für neue Magazinbauten am Bahnhof Mett.
11. >	Albert Benz, Architekt	Luzern	Bau des Schulhauses in Oberrau-Kriens.
11. >	Kreisingenieur	Wetzikon	Umbau von zwei Brücken an der Strasse I. Klasse Fehrltorf-Gutenswil.
15. >	Gemeinderatskanzlei	Triengen (Luzern)	Bau der Strasse Burg-Wellnau in Triengen.
15. >	Oberingen. d. S. B. B., Kr. III	Zürich	Arbeiten und Lieferungen zum Umbau des Aufnahmegebäudes in Aarau.
20. >	Oberingen. d. S. B. B., Kr. I	Lausanne	Lieferung und Aufstellung des eisernen Oberbaues und der Wasserrinne der Brücke von Monderèche in Siders.
22. >	Bureau des Wasserwerks	Basel, Binnigerstr. 8	Erstellung der Ergolzbrücke in armiertem Beton.